

Inflationsausgleichsprämie

Ab dem 26.10.22 bis 31.12.24 (Geldzufluss beim Arbeitnehmer) kann an Beschäftigte eine steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie in Höhe von 3.000 Euro gezahlt werden. Im nachfolgenden möchten wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte hierzu zukommen lassen:

- Die Prämie ist zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen. Grundsätzlich ist eine Verrechnung mit vertraglich geregelten Zahlungen z.B. Weihnachtsgeld nicht möglich

Tipp:

Wenn Sie in den vergangenen Jahren eine Widerrufsvereinbarung für die Weihnachtsgeldzahlungen vereinbart haben, oder dies im Arbeitsvertrag geregelt ist, ist das Weihnachtsgeld kein generell geschuldeter Arbeitslohn. Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes kann somit einmalig widerrufen werden.

Aber Vorsicht: Bitte prüfen Sie, dass für Sie kein Tarifvertrag gilt, der zur Weihnachtsgeldzahlung verpflichtet.

- Die Prämie muss nicht jeder Arbeitnehmer erhalten. Auch in der Höhe ist die Zahlung von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer variierbar. Sozialversicherungs- und steuerrechtlich ist dies unbedenklich. Jedoch sollten Sie ggf. arbeitsrechtlich den Gleichheitsgrundsatz von ihrem Anwalt prüfen lassen und eine entsprechende Begründung vorliegen haben.
- Vorsicht ist geboten bei angestellten Ehegatten und nahen Verwandten sowie Gesellschafter/Geschäftsführern in einer GmbH. Hier sollte der Fremdvergleich gewahrt werden. Wird die Prämie ausschließlich nahen Verwandten oder nur den Gesellschaftern ausgezahlt, wird idR. von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgegangen.

Tipp:

Zahlen Sie auch anderen Mitarbeitern in der GmbH im selben Verhältnis die Prämie aus, um den Verdacht der verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

- Jeder Arbeitnehmer kann profitieren, festangestellte in Voll- oder Teilzeit, befristet angestellte, Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Vorstände/Geschäftsführer
- Die Zahlung wird nicht auf den Mindestlohn der geringfügig Beschäftigten angerechnet
- Sie ist nicht an das 1. Dienstverhältnis gebunden. Bei Mehrfachbeschäftigungen kann von jedem Arbeitgeber die volle Prämie ausgezahlt werden.
- Ein aktives Arbeitsverhältnis mit Lohnzahlung ist nicht gefordert. Auch Mitarbeiter in Elternzeit können die Prämie erhalten.

- Die Prämie kann als Barlohn oder auch Sachzuwendung gezahlt werden. Sie ist in einer Summe oder auch in Raten auszahlbar.

Tipp:

Lassen Sie auch hier, wie beim Weihnachtsgeld eine Widerrufsvereinbarung unterzeichnen, damit aus dieser Zahlung kein Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer begründet wird.